

5431/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Volker KIER und Partner/innen vom 25.02.1999, Nr. 5837/J, betreffend „die Medienberichte über einen Justizskandal in Salzburg im Magazin "FORMAT" Nr. 8/99“ beantwortete ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Ich habe mich durch die zuständige Fachabteilung meines Ressorts vom wesentlichen Inhalt der Videobänder informieren lassen.

Zu Frage 2:

Eine persönliche Prüfung durch den Leiter der BPD Salzburg hat nicht stattgefunden, da ihm bekannt war, dass die Bänder bereits von der EDOK gesichtet worden waren.

Zu Frage 3:

Polizeidirektor Dr. Schweiger hat bereits am 19.10.1998 die zuständige Fachabteilung seiner Behörde beauftragt, den Inhalt der Videocassetten zu prüfen. Nach erfolgter Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft Salzburg vom 17.12.1998 bestand

für die Durchführung weiterer Ermittlungstätigkeiten im Bereich der BPD Salzburg kein Bedarf, zumal zwischenzeitlich die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Salzburg mit weiteren Erhebungen beauftragt worden war.

Zu Frage 4:

Bislang wurden in der gegenständlichen Causa keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der genannten BPD einvernommen.

Zu Frage 5:

Seitens der BPD Salzburg wurden keine Anzeigen an die Staatsanwaltschaft erstattet, da - wie bereits erwähnt - Erhebungen in dieser Angelegenheit durch die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Salzburg im Auftrag der Staatsanwaltschaft Salzburg, der Kopien dieser Videobänder ebenfalls zugegangen sind, geführt werden. Im Zuge dieser Erhebungen wurde der wesentliche Inhalt der Videobänder abgeschrieben und das Ergebnis dieser Dokumentation wieder der zuständigen Staatsanwaltschaft rückübermittelt, die daraufhin einen neuerlichen Erhebungsauftrag erließ. Das Verfahren ist dzt. noch anhängig.

Zu Frage 6:

Erscheint im Hinblick auf die Antworten zu den Fragen 2 bis 5 bereits beantwortet.

Zu Frage 7:

Wie bereits in Frage 2 erwähnt, hat keine persönliche Prüfung der Videobänder durch den Leiter der BPD Salzburg stattgefunden. Allerdings hat Polizeidirektor Dr. Schweiger auf massive Beschwerden des Betreibers des „Roma Clubs“, Felix Pifrader, bereits am 25.08.1995 schriftlich reagiert. Darüber hinaus wurde im Jahre 1998 im Zusammenhang mit dem oa. Etablissement seitens der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Salzburg eine Sonderkommission eingerichtet, deren Er-

mittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft Salzburg angezeigt worden sind. Von diesen Anzeigen waren auch - wie in der Antwort zu Frage 13 näher ausgeführt wird - Beamte der BPD Salzburg betroffen.

Zu Frage 8:

Von Besuchen durch Sicherheitswachebeamte in Uniform außerhalb einer Amtshandlung ist nichts bekannt.

Zu Frage 9:

Ergibt sich aus der Antwort zu Frage 8.

Zu Frage 10:

Wie mir berichtet wurde, gibt es keinerlei Hinweise für ein solches Verhalten bzw. für die Existenz einer derartigen Liste.

Zu Frage 11:

Die angesprochene Behauptung des Karl Klee ist völlig aus der Luft gegriffen. Unter der Leitung des Major (KrD) Ernst Kogler wurden im Auftrag des Gerichts zwei Hausdurchsuchungen vorgenommen. Die Existenz von Namenslisten war weder bekannt, noch wurde danach gesucht.

Zu Frage 12:

Es gibt keinerlei Hinweise auf das Bestehen derartiger Videoaufzeichnungen.

Zu Frage 13:

In der Vergangenheit wurden zwei Sicherheitswachebeamte wegen ihres außerdienstlichen Fehlverhaltens im Zusammenhang mit dem „Roma Club“ wegen §§ 106, 205 und 217 StGB angezeigt. Beide Verfahren wurden jedoch gem. § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt. Im Zuge eines Disziplinarverfahrens wurden die beiden Beamten jedoch zu einer Geldstrafe verurteilt. Auch gegen sieben Kriminalbeamte der

BPD Salzburg wurden Anzeigen wegen des Verdachts gem. § 302 StGB erstattet. Die Staatsanwaltschaft Salzburg hat allerdings sämtliche Verfahren gem. § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt. Im Zusammenhang mit privaten Kontakten bzw. mit Besuchen im Bordell "Roma" wurden jedoch gegen zwei Kriminalbeamte dienstrechtliche Maßnahmen eingeleitet. In einem Fall erfolgte eine Einstellung durch die zuständige Disziplinarkommission, im anderen Fall wurde der Beamte mit einer Disziplinarverfügung rechtskräftig bestraft.

Zu Frage 14:

Durch ihr Verhalten haben die Beamten gegen § 43 Abs. 2 BDG 1979 verstoßen und wurden daher disziplinar zur Rechenschaft gezogen.